

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM ELR 2014-2020 -  
 AUTONOME PROVINZ BOZEN  
 LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG)  
 SARNTALER ALPEN

**Ausschreibung der**

***UNTERMASNAHME 19.2.4.2 "Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung /  
 Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen"***

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Sarntaler Alpen im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020, unterstützt Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Unternehmen mit der Zielsetzung der (Weiter-)Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des LEADER-Gebiets sei es im Bereich der Entwicklung als auch im Bereich der Verarbeitung/Veredelung und Vermarktung.

1. Mit der Untermaßnahme 19.2.4.2 des LEP 2014-2020 des LEADER-Gebiets Sarntaler Alpen sollen materielle Investitionen finanziert werden, die durch immaterielle Investitionen ergänzt werden können, zum Zweck der qualitativen Verbesserung der Produktion von Lebensmitteln, der Förderung neuer Technologien und Rationalisierung sowie der Förderung von Innovationen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionskette in den Gemeinden des LEADER-Gebiets. Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen 2014-2020 im Kapitel 6.1 Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.4.2
2. Zugang zur Finanzierung haben alle Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Betrieben, sei es in Form von Konsortien, Genossenschaften oder ähnliche, welche in der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung von Erzeugnissen laut Anhang I des Vertrags tätig sind (siehe eigenes Dokument - Liste zu Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).
3. Förderfähig sind Ausgaben und Kosten für Ankauf, Neubau, Adaptierung, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von gemeinschaftlichen - genossenschaftlichen Strukturen zur Förderung der Produktivität bzw. der Rentabilität sowie Ankauf von Maschinen und Ausrüstungen zur Verarbeitung, Veredelung, Lagerung und Vermarktung sog. Nischenprodukte wie beispielsweise in den Bereichen Beeren- und Gemüseanbau, Qualitätsfleisch, Kräuteraanbau, Milchverarbeitung u. dgl., einschließlich jener zur Schlachtung, Zerlegung von Tieren und der Veredelung der daraus gewonnenen Produkte. Förderfähig sind zudem immaterielle Investitionen und technische Spesen in Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben. Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Kosten findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen 2014-2020 im Kapitel 6.1 UM19.2.4.2.8
4. Der Begünstigte, der bereits auf diesem Gebiet tätig ist, muss die wirtschaftliche Rentabilität der Investition nachweisen können. Des Weiteren wird die wirtschaftliche Rentabilität des endbegünstigten Unternehmens überprüft, um jene Antragsteller von der Förderung auszuschließen, die die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen. Alle Unternehmen in Schwierigkeiten sind von Beihilfen im Sinne dieser Maßnahme ausgeschlossen. Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für den gesamten Programmplanungszeitraum den

Betrag von 400.000 € nicht überschreiten. Es sind ausschließlich Vorhaben und/oder Ankäufe mit einem Betrag von mehr als 50.000 € zulässig.

Beihilfen können für jene Vorhaben gewährt werden, die der Definition von „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ oder „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ entsprechen. Eine detaillierte Beschreibung hierzu findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen 2014-2020 im Kapitel 6.1 UM19.2.4.2.

5. Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum vom **22.01.2018 bis einschließlich 23.03.2018 24:00 Uhr** eingereicht werden. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge dem LAG Vorstand vorgelegt, der die Zulässigkeit aller eingereichten Vorhaben überprüft, die entsprechende Rangordnung erstellt und zur definitiven Bewertung und Beschlussfassung an die LAG weiterleitet.  
Dem Antragsteller wird die Genehmigung oder die Ablehnung des Ansuchens mittels elektronischer Post mitgeteilt.
6. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 4.2 im LEP Sarntaler Alpen vorgesehen ist, beläuft sich auf 93.728,97 € für den ganzen Programmplanungszeitraum 2014-2020. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird der gesamte Beitrag von **93.728,97€** ausgeschrieben.
7. Die genehmigten Vorhaben werden mit einem Gesamtbeihilfesatz von maximal 40% finanziert.
8. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet. Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien befindet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen im Kapitel 7.2 und auf folgender Webseite abrufbar: [www.grw.sarntal.com](http://www.grw.sarntal.com)
9. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche in Hinsicht auf die Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens, des Beitrags zur Produkt- und Prozessinnovation bzw. neuer Technologien in der Vermarktung und/oder Verarbeitung im LEADER-Gebiet, des Beitrags zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens sowie die übergemeindliche Wirkung des Projekts die bessere Bewertung erfahren.
10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigefügt werden:
  - a. das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Sarntaler Alpen im Rahmen des LEP Sarntaler Alpen - (inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und Ausweis des gesetzlichen Vertreters).
  - b. eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere hervorgeht:
    - eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien
    - falls zutreffend die Tatsache, dass der Anteil der Erzeugnisse, die Gegenstand des Projekts sind, vorwiegend als landwirtschaftliche Produkte gegenüber nicht-landwirtschaftlichen Produkten definiert sind

- o dass es sich um ein Vorhaben handelt, das der Definition von „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ oder "Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ (gemäß Definition im LEP) entspricht
  - c. ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend auf jeweils drei Angeboten für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis;
  - d. das genehmigte Einreichprojekt, falls zutreffend samt Baukonzession, des zu realisierenden Vorhabens;
  - e. das Verzeichnis der Mitglieder der Genossenschaft sowie die Bilanzen der letzten drei Jahre, zertifiziert durch Organisationen/Firmen mit entsprechender Befugnis/Kompetenz;
  - f. die Wirtschaftlichkeit der getätigten Investition, dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten;
  - g. die Wirtschaftlichkeit (Verhältnis Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) zugunsten des endbegünstigten Unternehmens (dokumentiert durch eine geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten).
- 11.** Der Antragsteller/in verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von **90 Tagen nach Genehmigung** durch die LAG bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen (Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft) einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Sarntaler Alpen zu übermitteln.
- 12.** Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss zu beantragen, der nicht höher als 50% des öffentlichen Beitrages sein darf. Im Fall von Vorschussansuchen sind die Antragsteller verpflichtet, eine Bankgarantie vorzulegen, welche 100% des Betrags des Vorschusses ausmacht. Projektträger haben zudem die Möglichkeit Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten durchzuführen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.
- 13.** Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrags der Beihilfe für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Maschinen oder Produktionseinrichtungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.
- 14.** Die Antragsteller, die Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen, müssen:
- a. für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters mindestens drei Angebote einholen; für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative bzw. hochspezialisierte Verfahren oder Systeme bzw. für Ausgaben zur Ergänzung bereits erfolgter Leistungen, bei denen es nicht möglich ist, mehrere Anbieter ausfindig zu machen, muss ein technisch-wirtschaftlicher Vermerk vorgelegt werden, aus dem die entsprechende Begründung über die Unmöglichkeit hervorgeht, weitere konkurrierende Anbieter zu finden, die in der Lage wären, das Gut bzw. die Dienstleistung zu liefern, welche Gegenstand der Finanzierung sind, unabhängig vom Wert des zu erwerbenden Gutes bzw. der Dienstleistung;

falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, wird auf den Absatz 2.3 der Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 betreffend die Begründung der Auswahl von Angeboten verwiesen (siehe nächster Punkt);

- b. die Richtlinien zur Zulässigkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 einhalten. ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020).

#### 15. Anlagen:

1. Leitfaden zur Projekteinreichung
2. Untermaßnahme 19.2.4.2 (Auszug aus dem LEP)
3. Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP)
4. Anlage I des Vertrags (Liste zu Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
5. Richtlinien zur Zulässigkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020).

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe (LAG) **SARNTALER ALPEN**

Federführende Partner GRW Sarntal

Büro Tel. 0471 622786 Fax 0471 620438

E-Mail: [info@grw.sarntal.com](mailto:info@grw.sarntal.com)

[www.grw.sarntal.com](http://www.grw.sarntal.com)

Koordinator: Josef Günther Mair

Handt. 348 7376294

E-Mail: [josef@grw.sarntal.com](mailto:josef@grw.sarntal.com)